

Stellungnahme

zum BNetzA-Entwurf der Standardverträge vom 1. März 2017

in den Festlegungsverfahren BK6-17-042 und
BK7-17-026

Berlin, 29. März 2017

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

1. Einleitung

Am 2. September 2016 ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und mit ihm das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten. Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende bewirken eine erhebliche Veränderung des Rechtsrahmens, der den heute geltenden Standardverträgen zum Messwesen und zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom) zugrunde liegt und machen eine Aktualisierung der Verträge erforderlich. Vor allem das MsbG trifft umfangreiche Vorgaben zum Inhalt von Messstellenverträgen im Sinne von § 9 MsbG. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 1. März 2017 die Festlegungsverfahren (Az.: BK6-17-042 / BK7-17-026) zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende eröffnet. Damit sollen die bisher mit den Beschlüssen BK6-13-042, BK6-09-034 und BK7-09-001 festgelegten Standardverträge an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der BDEW und der VKU begrüßen, dass viele ihrer im Vorfeld an die BNetzA übersandten Anregungen in die neuen Versionen der Verträge eingeflossen sind.

Die Verbände möchten hiermit zugleich die Gelegenheit wahrnehmen, einzelne neue Aspekte, die sich durch die veröffentlichten Konsultationsdokumente ergeben vorzutragen. Als besonders wichtig sehen die Verbände dabei folgende Punkte an:

- **Festlegung des vertraglichen Rahmens zur integrierten Abrechnung von Netznutzung und grundzuständigem Messstellenbetrieb bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen im Rahmen des Netznutzungsvertrages zwingend erforderlich.**
- **Messstellenbetrieb „konventioneller“ Messeinrichtungen ist Bestandteil des Netzbetriebs Abwicklung wie Netzentgelte.**
- **Aufwandsarme Vertragsanpassung ermöglichen.**
- **Verweis auf Wechselprozesse im Messstellenrahmenvertrag Gas.**

2. Hinweise im Einzelnen

2.1. Festlegung eines Vertrages für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG

Der BDEW und der VKU halten es unverändert für erforderlich, dass die Beschlusskammer 6 standardisierte Regelungen zum Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme schafft. Die Regelungen sollten mit dem Netznutzungsvertrag verknüpft sein.

Bekanntermaßen haben im Strombereich bundesweit grundzuständige Messstellenbetreiber bereits damit begonnen, Messstellen in Neubauten, bei größeren Renovierungen sowie im Standardprozess mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Denn die Ausstattung muss gemäß § 29 Abs. 3 MsbG bis zur Fertigstellung des Gebäudes erfolgen. Jeder grundzuständige (Strom-) Messstellenbetreiber in Deutschland wird demnach bereits in den kommenden Monaten entsprechende Vertragsbedingungen benötigen. Zu favorisieren ist eine Standardisierung der Vertragsbedingungen durch die BNetzA. Dies wäre im Sinne der Branche, da hierdurch unnötige und aus der Zeit vor der Festlegung des Lieferantenrahmenvertrags Strom bekannte Diskussionen, Streitigkeiten und damit einhergehende Verzögerungen im Rahmen des Vertragsabschlusses verhindert würden. Eine Standardisierung durch die BNetzA würde es den Unternehmen ermöglichen, sich ohne aufwendige Vertragsdiskussionen auf die Umsetzung des MsbG zu konzentrieren und nicht zuletzt auch der BNetzA Aufwand mit entsprechenden Streitigkeiten ersparen.

Es wird auch eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragsmuster kursieren, was einer bundeseinheitlichen Umsetzung der MsbG-Vorgaben entgegenstünde. Zumindest für den Zeitraum, in dem intelligente Messsysteme noch nicht verfügbar sind und das Interimsmodell Anwendung findet, sollten die Regelungen für den Messstellenbetrieb in der Abwicklung und prozessual möglichst wenig Aufwand verursachen, dem in dieser Zeitspanne kein adäquater Nutzen gegenüber stünde. Zu einer möglichst einfachen Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gehört unserer Auffassung nach die Verwendung des BDEW/VKU-Mustervertrages für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme als Anlage zum Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom. Die Lieferanten hätten trotzdem die Wahlfreiheit und könnten den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ablehnen. Das Erfordernis eines zusätzlichen Abschlusses des Vertrages für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme würde sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Lieferanten unnötigen Aufwand erzeugen, der weder aufgrund des MsbG noch aufgrund anderweitiger sachlicher Erwägungen erforderlich wäre.

Sollte die BNetzA trotzdem weiterhin daran festhalten, einen Vertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme nicht festzulegen, sollte zumindest der Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag so ausgestaltet werden, dass er die Verwendung des der BNetzA vorliegenden Mustervertrages von BDEW und VKU ermöglicht. Insbesondere sollte eine vereinfachte Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme zwischen dem grundzuständigen Messstellen-

betreiber/Netzbetreiber und Lieferanten ermöglicht werden. Zusätzlicher und unnötiger Aufwand sollte diesbezüglich vermieden werden.

Vorschlag:

Die BNetzA sollte neben den konsultierten Verträgen auch einen Vertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme festlegen.

Der Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom sollte so ausgestaltet werden, wie von BDEW und VKU im Vorfeld des Festlegungsverfahrens vorgeschlagen¹.

2.2. Konventioneller Messstellenbetrieb im Netznutzungsvertrag Strom

Der von der BNetzA vorgeschlagene Vertragsentwurf differenziert in § 2 Abs. 4 und 5 zwischen der Rolle „Netzbetreiber“ und der Rolle „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ mit der Folge, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebs ggf. über einen eigenen Vertrag mit dem Anschlussnutzer erfolgen müsste. Abgesehen davon, dass die praktische Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist und vor diesem Hintergrund zum Teil auch für die moderne Messtechnik in Frage gestellt wird, gibt das Messstellenbetriebsgesetz diese Auslegung nicht her. Das Messentgelt für konventionelle Messtechnik wird über die Netzentgelte und damit in dem Verhältnis abgerechnet, in dem auch die Netznutzung erfolgt. Die im Vertrag getroffene Unterscheidung ist daher nicht sinnvoll und sollte gestrichen werden, denn der konventionelle grundzuständige Messstellenbetrieb ist ohne Ausnahme Aufgabe des Netzbetreibers und entweder unmittelbar Netzbetrieb oder zumindest wie Netzbetrieb zu behandeln. Anders als bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ist die Grundzuständigkeit für konventionelle Messtechnik auch nicht auf Dritte übertragbar.

Die BNetzA selbst hat verschiedentlich den vom Netzbetreiber in seinem Netzgebiet durchgeführten grundzuständigen Messstellenbetrieb sowohl für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme als auch mehrfach für konventionelle Messtechnik als Netzbetrieb eingeordnet; dies lässt sich durch valide rechtliche und praktische Argumente untermauern.

Insoweit ist nicht ersichtlich, inwiefern die im Vertrag getroffene Differenzierung zwischen dem Netzbetreiber in seiner Rolle als Netzbetreiber und in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber rechtlich erforderlich ist oder welchen Mehrwert sie bietet. Nach Auffassung von BDEW und VKU sprechen viele Argumente dafür, dass auf jeden Fall der Messstellenbetrieb „konventioneller“ Messeinrichtungen nach wie vor Bestandteil des Netzbetriebs und damit auch der Netznutzung ist. Auch ist die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb „konventioneller“ Messtechnik Bestandteil der Netznutzungsabrechnung die dem Netznutzer und nicht dem Anschlussnutzer gegenüber erfolgt.

¹ Siehe BDEW/VKU-Vorschlag zur Änderung des Lieferantenrahmenvertrages vom 20. Dezember 2016, Anlagen

Der in § 9 Abs. 3 MsbG niedergelegte Grundsatz, dass durch Stromentnahme ein Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer zustande kommt, ist unserer Auffassung nach ausschließlich anwendbar, wenn an der betreffenden Messstelle eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut ist. Die isolierte Betrachtung des Wortlauts des § 9 Abs. 3 MsbG verkennt die Intention des Gesetzgebers, die sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 MsbG ergibt. Hierzu enthält die Gesetzesbegründung u. a. folgende Ausführungen:

„Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme) erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Abs. 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Abs. 7 der Gasnetzentgeltverordnung als Bestandteil der Netzentgelte behandelt.“

Demnach ergibt sich zur heutigen Rechtslage kein Unterschied. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber, der in diesen Fällen immer als grundzuständiger Messstellenbetreiber tätig wird, ist stets im Rahmen der Netznutzung abzurechnen. Daraus folgt, dass jedenfalls vorgenannter Messstellenbetrieb stets Bestandteil des Netzbetriebs ist, soweit der Netzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber für die betroffene Messstelle ist.

Zudem dürfte der in § 9 Abs. 3 MsbG enthaltene Grundsatz der mit der neuartigen Messtechnik einhergehenden Möglichkeit geschuldet sein, Messdaten in besonders hoher Granularität zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und weiterzuleiten. Nur für diese neuartige Messtechnik ergibt unserer Auffassung nach der konkludente Vertragsschluss nach § 9 Abs. 3 MsbG Sinn. Denn die Entgelte für den „modernen“ Messstellenbetrieb können nach § 7 Abs. 1 MsbG nur auf der Grundlage entsprechender Verträge erhoben werden. Hinsichtlich des Umfangs der mit einer konventionellen Messeinrichtung zu erhebenden Daten sind keine Änderungen durch das MsbG ersichtlich, so dass auch kein Bedürfnis nach einer Änderung der bisherigen Praxis besteht.

Hinzu kommt, dass der Wortlaut des § 2 Abs. 4 des Vertrages nicht klärt, was genau unter einem „kombinierten Vertrag“ im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG zu verstehen ist. Diesbezüglich herrschen in der Branche unterschiedliche Auffassungen, so dass nicht klar ist, inwiefern bestehende Lieferverträge solche kombinierten Verträge sind oder aufwendig angepasst werden müssten oder ggf. bereits separate Verträge mit dem Anschlussnutzer durch konkludenten Vertragsschluss nach § 9 Abs. 3 MsbG entstanden sind. Es sollte daher wie in § 7 Abs. 1 und 2 des MsbG klar zwischen moderner und konventioneller Messtechnik unterschieden werden und auch im Netznutzungsvertrag klar geregelt sein, dass die konventionelle Messtechnik grundsätzlich gemeinsam mit dem Netzbetrieb abzurechnen ist. Unklarheiten bzw. Probleme in der Verrechnung der Messentgelte zwischen Lieferant und dem Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber lassen sich so vermeiden. § 2 Abs. 4 des Vertrages würde die bestehende Unsicherheit noch verschärfen und nicht zu einer Klärung des Verständnisses des MsbG beitragen. Ein Nutzen stünde dem nicht gegenüber.

Vorschlag:

- BDEW und VKU setzen sich vehement dafür ein, dass der Netznutzungsvertrag Regelungen zum Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen enthält (siehe 2.1 der Stellungnahme). § 2 Abs. 5 des Netznutzungsvertrages muss daher entsprechend dem Vorschlag der Verbände BDEW und VKU angepasst werden.
- Sollte die BNetzA entgegen dem Vorschlag der Verbände in dem Vertrag wie offenbar angedacht nur Regelungen zum konventionellen Messstellenbetrieb treffen, sind in jedem Fall § 2 Abs. 4 und 5 und § 13 Abs. 4 des Netznutzungsvertrages zu streichen.

2.3. Abrechnung der Messentgelte für konventionelle Technik mit den Netzentgelten, § 8 Abs. 13 Netznutzungsvertrag Strom

Der Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen ist Bestandteil der Netzentgelte. § 7 Abs. 2 MsbG legt fest, dass für diese Entgelte die Vorgaben für Netzentgelte gelten. Aus diesem Grund sind beide Entgelte gemeinsam abzurechnen und entsprechend den Vorgaben für Netzentgelte zu veröffentlichen. Daher müssen auch die Formvorgaben der Abrechnung für Netzentgelte nach § 17 Abs. 6 StromNEV für diese Messentgelte gelten. Die Abrechnung richtet sich nach den Vorgaben der GPKE und erfolgt nur elektronisch, wenn einer der Vertragspartner dies verlangt.

Vorschlag:

§ 8 Abs. 13 Satz 1 Netznutzungsvertrag muss unverändert bleiben. Satz 2 ist zu streichen.

2.4. Unterbrechung der Netznutzung, § 10 Abs. 10 Netznutzungsvertrag Strom

Die Rechte und Pflichten des Messstellenbetreibers ruhen im Fall der Unterbrechung der Netznutzung nicht. Die Leistung des Messstellenbetriebs wie die Messung und die Messwertübermittlung werden weiterhin erbracht. Der Messstellenbetreiber ist auch bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung weiterhin verpflichtet, seinen Aufgaben nachzukommen und eine eichrechtlich einwandfreie Messeinrichtung vorzuhalten.

Vorschlag:

Streichung des in der Konsultationsfassung vorgeschlagenen letzten Satzes in § 10 Abs. 10 Netznutzungsvertrag.

2.5. Vertragsänderungsregime für zwingende Vorgaben (Netznutzungsvertrag Strom), § 17 Abs. XX

Aufgrund der zu erwartenden Änderungen der energierechtlichen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren, ist unseres Erachtens die Aufnahme eines vereinfachten Vertragsänderungsregimes wünschenswert und erforderlich. In dem Fall, in dem sich für den Netzbetreiber aufgrund von Änderungen aus einem geänderten Wortlaut der dem Vertrag zugrundeliegenden Festlegung unmittelbar die Notwendigkeit zu einer Vertragsanpassung ergibt, sollte dieser zu einer einseitigen Anpassung berechtigt sein. In diesen Fällen setzt der Netzbetreiber ausschließlich die für ihn verbindlichen Änderungen im Rechtsrahmen um.

Vorschlag:

Die Regelung in § 17 Abs. (x) und (y) des Vertrages könnten wie folgt gefasst werden:

(x) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um der Pflicht zur Anpassung des bestehenden Vertrages aufgrund einer Änderung der BNetzA-Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) vom [Datum des Beschlusses] (Az.: BK6-17-042) zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Netznutzer ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen zu kündigen.

2.6. Form des Vertragsabschlusses

Hinsichtlich der Form des Zustandekommens des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom sollte in § 17 Abs. 8 Netznutzungsvertrag eine Klarstellung aufgenommen werden, um in der Praxis aufgetretene unnötige Streitigkeiten und Diskussionen über ein – rechtlich nicht bestehendes – Schriftformerfordernis zu vermeiden.

Vorschlag:

Die Regelung in § 17 Abs. 8 des Netznutzungsvertrages könnte wie folgt gefasst werden:

„Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.“

2.7. Weitere Änderungsvorschläge zum Netznutzungsvertrag Strom

Die im Netznutzungsvertrag Strom enthaltenen Begrifflichkeiten sollten harmonisiert bzw. dem üblichen Sprachgebrauch angepasst werden:

- So sollte z. B. durchgehend entweder der Begriff „Energielieferant“ oder der Begriff „Lieferant“ verwendet werden.
- Der Hinweis auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb erschwert die Lesbarkeit in §§ 6 Abs. 1 und 2 und 7 Abs. 1 (ehemals 7 Abs. 2 Satz 1) und könnte entfallen, da der Vertrag nach § 1 Abs. 1 ohnehin nur für den Fall anzuwenden ist, dass der Netzbetreiber zugleich grundzuständiger Messstellenbetreiber ist.
- In § 5 Abs. 2 sollte das Wort „Zählpunkte“ durch das Wort „Entnahmestelle“ ersetzt werden.
- In § 6 Abs. 2 sollte das Wort „Zählpunkte“ durch die Worte „Bezeichnung der Zählpunkte und Marktlokationen“ ersetzt werden. In Abs. 7 sollten die Worte „virtueller Zählpunkt“ durch das Wort „Entnahmestelle“ und in der Konsequenz das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt werden.
- In § 8 Abs. 8 des Vertrages fehlt die Klarstellung, dass es sich bei dem aufgeführten Verbrauch um einen „Jahresverbrauch“ handelt.
- § 12 Abs. 2 lit. b enthält einen kleinen redaktionellen Fehler. Das Wort „der“ sollte gestrichen werden. Es müsste hier „...bei Anwendung ~~der~~ verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen...“ lauten.
- Auf dem Sperrformular darf sich die 6-Tages-Frist nur auf die Sperrung, nicht auf die Entsperrung beziehen.
- In § 14 Satz 2 wäre empfehlenswert, dass die Aktualisierung der Kontaktdaten der Vertragspartner über das Kontaktdatenblatt erfolgt. So ließen sich Probleme bei der Zuordnung möglicher Änderungen vermeiden.

2.8. Messstellenrahmenvertrag Gas – Verweis auf einheitliche Wechselprozesse

Die von der Beschlusskammer 7 in der Fußnote zum Messstellenrahmenvertrag Gas geäußerte Option, im Rahmen der Festlegung dieses Vertrages auf die (derzeit in Erarbeitung befindlichen) verbandsübergreifenden Dokumente für den Gasbereich zu den Wechselprozessen im Messwesen zu verweisen, begrüßen die Verbände ausdrücklich. Durch die ersatzlose Aufhebung der BNetzA-Vorgaben zu den Wechselprozessen im Messwesen für den Gasbereich bestehen keine diesbezüglichen verbindlichen Vorgaben für Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Wenn die Beschlusskammer 7 weiterhin von einer Festlegung der Wechselprozesse absehen möchte, ist zumindest der Verweis auf die verbandsübergreifend entwickelten Vorgaben im Messstellenrahmenvertrag Gas notwendig, um eine einheitliche und geordnete Abwicklung von Wechselprozessen zu gewährleisten. Ohne verbindliche Vorgaben ist weder die geordnete und fristgemäße Datenübermittlung zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem Gasmessstellenbetreiber noch der geordnete Wechsel des Gasmessstellenbetreibers gewährleistet. Spätestens ab 2021 dürfte mit der Möglichkeit des Anschlussnehmers, Bündelangebote zu kontrahieren, auch dem Wechsel des Gasmessstellenbetreibers in

diesem Zusammenhang eine größere praktische Bedeutung zukommen als dies heute der Fall ist. Hierfür bedarf es zwingend einheitlicher Abwicklungsvorgaben.

2.9. Redaktionelle Anmerkungen zu den Messstellenrahmenverträgen Strom und Gas

Verschiedene Hinweise betreffen sowohl den Messstellenrahmenvertrag Strom als auch den Messstellenrahmenvertrag Gas. Dazu gehören folgende Punkte:

- Bereits aus dem Deckblatt der Messstellenrahmenverträge sollte hervorgehen, ob es sich um den Vertrag für den Gas- oder den Strombereich handelt.
- In § 6 erscheint es jeweils sinnvoll ergänzend klarzustellen, dass der Netzbetreiber in seiner Funktion als Messstellenbetreiber und der Messstellenbetreiber beim Wechsel des Messstellenbetreibers ein entsprechendes Angebot zu machen hat.
- In § 7 Abs. 8 sollte jeweils ggf. in der Fußnote darauf hingewiesen werden, dass die Wahlmöglichkeit des Anschlussnehmers nach § 6 Abs. 1 MsbG erst ab 2021 gilt.
- Im jeweiligen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verträge wird auf die Vorgaben der FNN AR-4400 bzw. des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in jeweils geltender Fassung verwiesen. Dem sollte hinzugefügt werden "oder einer Folge-Anwendungsregel" bzw. „einem Folgearbeitsblatt“. Hiermit würde auch der Fall umfasst, dass die aktuell in der aufgeführten Anwendungsregel bzw. dem aufgeführten Arbeitsblatt enthaltenen Vorgaben in eine andere Anwendungsregel bzw. ein anderes Arbeitsblatt überführt werden.
- In § 9 Abs. 3 des Messstellenrahmenvertrags sollten die Worte „der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung“ ersetzt werden durch die Worte „die Identifikation der Messstelle und der Entnahmestelle“.
- In § 10 der Messstellenrahmenverträge ist die Bestätigung nach § 33 Abs. 2 MessEG nicht ausdrücklich adressiert. Auch wenn die Regelung selbst bereits eine Aussage zur eichrechtlich korrekten Messgeräteverwendung enthält, die für sich genommen bereits ausreichend wäre, erscheint es sinnvoll, hier noch einen Verweis auf § 33 Abs. 2 MessEG zu ergänzen, damit diesbezügliche Fragen gar nicht erst aufkommen.
- § 14 Messstellenrahmenvertrag Strom besteht aus zwei Absätzen, § 14 Messstellenrahmenvertrag Gas aus drei Absätzen, obwohl sie inhaltlich identisch sind. Dies sollte redaktionell vereinheitlicht werden.
- Im alten Messrahmenvertrag war „der Netzbetreiber berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.“ Während die technischen Mindestanforderungen weiterhin festgelegt werden können, fehlt im Konsultationsvorschlag in § 11 Abs. 1 Messrahmenvertrag der Verweis auf Festlegungen des Netzbetreibers bezüglich Datenumfang und Qualität. Frage ist, ob solche Mindestanforderungen wie beispielsweise OBIS-Festlegungen weiterhin vom Netzbetreiber vorgegeben werden können. Um Unsi-

cherheiten zu vermeiden sollte auch im neuen Vertrag die alte Formulierung beibehalten werden.

Darüber hinaus ergeben sich für den Messstellenrahmenvertrag Gas folgende weitere Punkte:

- In § 9 Abs. 3 Messstellenrahmenvertrag Gas sollte die in der Klammer stehenden Wörter „Tarifschaltzeiten“ gestrichen werden, da diese im Gasbereich nicht existieren.

Die nachfolgenden redaktionellen Änderungen für den Messstellenrahmenvertrag Strom sehen die Verbände zudem als erforderlich an:

- In § 12 Abs. 3 Satz 3 sollten die Wörter „bzw. Gaslieferungen“ gestrichen werden.

2.10. EDI-Vereinbarung

Ziffer 1.1 Satz 2 der EDI-Vereinbarung ist nach der Änderung sprachlich nicht ganz korrekt und müsste wie folgt formuliert sein:

Vorschlag:

*Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage **der Festlegungen der BNetzA zu den Geschäftsprozessen und Datenformaten** in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.*

Der letzte Halbsatz in Ziffer 1.3 sollte klarstellen, dass die EDI-Vereinbarung nur dann gelten soll, wenn nicht speziellere Vorgaben vor gehen. Teil der Kooperationsvereinbarung Gas ist inzwischen auch eine EDI-Vereinbarung. Da die vorgeschlagene Vereinbarung nun keine Eingrenzung mehr auf den Lieferantenrahmenvertrag Strom enthält, erscheint es sinnvoll deutlich zu machen, dass die Festlegung nicht alle EDI-Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verdrängt. Es erscheint sinnvoll, darauf in einer Fußnote hinzuweisen.

Ziffer 4.3 Abs. 2 sollte vor dem Hintergrund der Konsultation „Festlegungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ wie folgt gefasst werden:

Vorschlag:

*„Der Empfänger einer EDI Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler **enthält, reagiert entsprechend den Regelungen in Kapitel 8 des Dokumentes „Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT Übertragungsdateien.“***

Darüber hinaus sollten folgende Klarstellungen erfolgen:

- Ziffer 6.1 „vollständiges, chronologisches Protokoll“
- Ziffer 6.2 „Nachrichten werden.....archiviert“ Es sollte in den Begriffsbestimmungen klar gestellt werden, dass dies die signierte EDIFACT Nachricht ist.
- Ziffer 6.3 „elektronische Protokolle der EDIFACT Nachrichten“

Technischer Anhang zur EDI-Vereinbarung:

Im Hinblick auf o. g. laufende Konsultation sollte Ziffer 3 wie folgt gefasst werden:

Vorschlag:

„Es gelten die „Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“, veröffentlicht unter www.edi-energy.de“